Dekret des Direktors zwecks Ankauf einer Dienstleistung Nr. 297/2023 (Mensadienst für die SchülerInnen der Außenstelle Neumarkt – Schuljahr 2023/24)

(Prot.Nr. 3820/2023 04.09.2023)

Der Direktor der Landesberufsschule für Handwerk und Industrie

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass der auf dem beiliegenden Kostenvoranschlag angeführte Mensadienst für den Schulbetrieb benötigt wird und deshalb angekauft werden soll,

hat festgestellt, dass der Preis 17.445,61 Euro (MwSt. inbegriffen) beträgt, für Mensaservice in Neumarkt keine aktive Konvention des Landes besteht, die Richtpreise des Landes für die Leistung, die angekauft werden soll, eingehalten worden sind, und die Greisfeld ÖBPB als Vertragspartner nach erfolgter Bekanntgabe auf der Homepage und Nachfrage bei der Haushaltungsschule, als Vertragspartner ausgewählt wurde, da die Griesfeld ÖBPB den Dienst für 4 Tage die Woche zu den vorgeschriebenen Bedingungen anbieten kann,

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 und 2024 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit der Griesfeld ÖBPB einen Vertrag für den Mensadienst für die SchülerInnen der Außenstelle Neumarkt – Schuljahr 2023/2024 gemäß dem beiliegenden Angebot Prot. Nr. 1379 vom 17.08.2023 über insgesamt 17.445,61 Euro (MwSt. inbegriffen) abzuschließen.

DER DIREKTOR
Rudi Gruber
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)